

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43.

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. July 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nachdem die Bezirke der Regierungen zu Köln und Cleve, soweit sie nicht schon früherhin zu der Bergischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft gehört haben, mit dem 1. Januar d. J. derselben beigetreten sind, ist nunmehr auch den Einsassen des Regierungsbezirks Aachen mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern, der Zutritt zu dieser Gesellschaft vom 1. Januar 1820 ab, in der Art verstattet worden, daß diejenige, welche ihre Gebäude noch im Monat December d. J. bei der Sozietät versichern lassen, von gedachtem Zeitpunkt an, im Falle eines Feuerschadens die reglementsmäßige Entschädigung erhalten sollen.

Nr. 171.
Die Ausnahme des Regierungsbezirks Aachen in den Bergischen Feuer-Sozietäts-Verband betr.
I. 6602.

Indem wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich die neu hinzutretende Gesellschafts-Mitglieder in Rücksicht ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf die bestehenden Reglements und Vorschriften, wie solche in den Amtsblättern der Regierungen zu Köln und Cleve von 1818. enthalten, und in dem Amtsblatt der Regierung zu Aachen hierunter ebenfalls abgedruckt sind, nach welchem sie sich genau zu achten, hiemit angewiesen werden.

Coblenz, den 16. Juni 1819.

Köln, den 12. Juni 1819.

Der Staats-Minister und Oberpräsident

Der Oberpräsident

(gez.) von Ingersleben. (gez.) Fried. Graf zu Solms Laubach.

Vorstehende Oberpräsidial-Verfügung wird mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß das bezogene Reglement in unserem vorigjährigen Amtsblatte Nr. 65. ebenfalls abgedruckt ist.

Düsseldorf, den 28. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 172. Da wir über die in unserm Verwaltungsbezirke vorhandenen merkwürdigen Denkmäler der Kunst und des Alterthums ein möglichst vollständiges Verzeichniß zu erlangen wünschen, so werden sämmtliche Ortsbehörden hiemit aufgefordert, die hiezu nöthigen Nachrichten ohne Verzug, an die betreffende landrätbliche Behörde einzusenden, und besonders dafür zu sorgen, daß die historischen Nachrichten über dergleichen merkwürdige Gegenstände mit möglichster Genauigkeit abgefaßt werden.

Merkwürdige
Denkmäler der
Kunst und des
Alterthums.
II. 6712.

Es wird uns besonders angenehm seyn, wenn auch Geschichtsforscher und Kunstliebhaber dasjenige, was jedem insbesondere von merkwürdigen Monumenten bekannt sein mag, entweder uns direkt, oder der betreffenden landrätblichen Behörde, jedoch längstens innerhalb 6 Wochen, anzeigen wollen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 173. In der Irrenanstalt der Alexianer zu Neuß ist seit fünf Monaten ein katholischer Geistlicher untergebracht, der abwechselnd an Geistesverirrung leidet; von welchem wir aber glauben, daß er unter verständiger Leitung wieder völlig geheilt werden könne.

Aufnahme eines
gemüthskranken
kath. Geistlichen.
I. 6545.

Wir wünschen daher, daß irgend ein Pfarrer sich entschließen möge, diesen Geisteskranken zu sich zu nehmen; derselbe bezieht eine jährliche Pension von hundert fünf und neunzig Thaler preuß. Courant, und da er bei guter Behandlung vielleicht bald wieder geistliche Verrichtungen und die Beihülfe in der Seelsorge wird übernehmen können; so sehen wir dieses als eine Einladung für viele Pfarrer, die der Beihülfe so sehr bedürfen, an, um wenigstens den Versuch anzustellen.

Derjenige, welcher sich hierzu entschließt, kann von dem Konsistorialrathe Bracht das Nähere vernehmen und demselben seine Bedingungen eröffnen.

Düsseldorf, den 1 Juli, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 174. Es ist höchst wahrscheinlich, daß aus einer zu Birmingham in England entdeckten Fabrik falscher preussischer Viergroschenstücke eine sehr bedeutende Anzahl solcher Falschmünzen in der Preuß. Monarchie, besonders aber in den westfälischen und rheinischen Provinzen verbreitet worden. Zur Sicherstellung des Publikums gegen diese Betrügerei, theilen wir die nähere Bezeichnung dieser, alle mit der Jahreszahl 1815 bezeichneten Falschmünzen, nachfolgend mit, und

Warnung gegen
falsche preussische
4 gr. Stücke.
II. 8054.

fordern zugleich die Herren Landräthe und sämmtlichen Polizei-Behörden auf, auf die Verbreiter derselben, besonders aufmerksam zu seyn.

Düsseldorf am 23. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Beschreibung der falschen Münzen.

- 1) Der Durchschnitt eines Stückes zeigt eine weiß-röthlich-gelbliche Farbe, nach welcher dasselbe aus sogenanntem Arsenik-Kupfer verfertigt, und bloß übersilbert zu sein scheint. In der Masse von einer Mark oder 288 Grän hat sich bei der Probirung nur $\frac{1}{2}$ Grän Silber ergeben, weßhalb also solchen Stückem gar kein Werth beizulegen ist.
- 2) Am Gewichte eines Stückes fehlen 17 $\frac{1}{2}$ Sch.
- 3) Der Kopf auf der Hauptseite erscheint, gegen echte Stücke anders geformt und schlecht gearbeitet, mit höher gehaltener Stirn, Wange und Kinn; das Auge ist ganz verfehlt, und das Haar leicht gehalten.
- 4) Die Buchstaben des Namens Friedr. sind meist verwischt, auch das Wort Preussen nur undeutlich ausgeprägt.
- 5) In dem Kranze der Rehrseite stehen die beiden obern Eichenblätter linker Hand mehr auenwärts, als bei echten Stückem. Die Zahl 6 und die Inschrift des Kranzes ist nicht ganz ausgeprägt, und erscheint, nebst der Bandschleife wie verwischt. Der unter der Jahrzahl 1815. bei echten Stückem stehende Münzbuchstab A ist nicht zu erkennen; das Anfangs- und Schlusswort der Umschrift dieser Seite Vier und Mark ist nicht deutlich ausgeprägt.
- 6) Größe, Dicke, Anfühlen, Biegsamkeit und Rand ist bei diesen falschen Stückem den echten ganz ähnlich; der Klang jedoch für das geübte Ohr verschieden. Die Farbe macht sich durch gelblichen Stich kenntlich; beim starken Reiben eines Stückes zeigen sich anfänglich gelbröthliche Stellen, welche bald anlaufen, und dann schmutzig Lombackbraun erscheinen.
- 7) Das allgemeine Ansehen dieses nicht gegossenen, sondern geprägten falschen Geldes ist täuschend, nur die unvollständige Ausprägung macht sie dem genaueren Blicke bald kenntlich.

In Verfolg unsrer Verfügungen vom 21. Mai und 9. dieses (Amtsbl. Nr. 175. Nr. 34 und 37) wird hiermit näher bekannt gemacht, daß gemäß einem Res. Auswandernde Schweizer und Würtemberger. I. 655. kriptes des hohen Finanz-Ministeriums auch die Regierung des Königlich-Baierischen Rheinkreises die Weisung erhalten hat, die Pässe der durch die Rhein-

Provinzen nach Amerika auswandernden Schweizer und Würtemberger nur dann zu visiren, wenn die Auswanderer über die Mittel zur Vollendung ihrer Reise sich gehörig ausgewiesen haben.

Düsseldorf, den 30. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 176.
Württembergische Auswanderer.
I. 6656.

Anlangend die Auswanderungen aus dem Württembergischen nach Amerika wird in Folge einer näheren hohen Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums bekannt gemacht, daß es bei der, durch die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizei vom 22. Dezember 1817. nachgegebenen Bestimmung,

nach welcher Auswanderer, wenn sie keine Gelegenheit gehabt haben, ihre Pässe durch die Königl. Gesandtschaften visiren zu lassen, dieses Visa's nicht bedürfen, sobald sie nur im Besitz der nöthigen Subsistenz-Mittel und gültigen Auswanderungs-Pässe ihrer Provinzial-Regierungen sind, kein Verbleiben behalten, und hiernach ferner verfahren werden dürfe.

Düsseldorf, den 1. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 177.
Anordnung von Flurschützen.
I. 6708.

Die herannahende Ernte mahnt an die Nothwendigkeit, überall, wo es noch nicht geschehen ist, taugliche Flurschützen zu bestellen.

Da diese Flurschützen gesetzliche Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei sind, so muß vor ihrer Anordnung darauf gesehen werden, daß sie die nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strassachen, Art. 9, 16, 20 u. s. w. erforderlichen Eigenschaften besitzen, und es muß vor dem Dienstantritte ihre Vereidung durch das Friedensgericht bewirkt werden.

Die angestellten Polizeidiener, und die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 178.
Zuchhengste aus den Königl. Landgestüten.
I. 6380.

Da die aus den Königl. Landgestüten für den hiesigen Regierungsbezirk angekauften Zuchhengste als taugliche Beschäler zur Veredlung der Pferdezucht verwendet werden sollen, und den Ankäufern unter dieser für sie lästigen Bedingung überlassen worden sind: so haben wir beschlossen, daß die Ankäufer dieser Zuchhengste, in Hinsicht derselben, zu keinen weitem Vorspanndiensten herangezogen werden sollen, als sie ohne dieselben zu leisten pflichtig seyn würd.

den, zumal da das Verwenden der Zuchthengste zum Vorspann der Zucht nachtheilig werden dürfte.

Hiernach haben sich die Lokalbehörden zu achten.

Düsseldorf den 25. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 8. Boudreau der von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin genehmigten Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode enthält für nachbemerkte Reklamationen aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigesezte Nominal-Bergütung

Die im 8ten Boudreau enthaltene Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode betr.

1) an Privat-Personen verschuldete Zinsen-Rückstände Chur-Kölnischer Domas- nial-Schulden von 1794 bis ult. Dezember 1813	124,877 Fr.
2) Entschädigung für weggenommenes Eigenthum bei Anlegung von Landstraßen	58,227 „
3) Allerhand Militair-Lieferungen und dahin einschlagende For- derungen	51,291 „
4) Unterhaltungs und sonstige Kosten der Spitäler	19,926 „
5) Kosten der Arrest-Häuser	21,429 „
6) Pferde-Lieferungen	2,000 „
7) Allerhand Forderungen an die Domainen- und Enregistres- ments-Verwaltung	39,008 „
8) Allerhand Forderungen an die vormalige Administration des Croits réunis	8,500 „
9) Rückständige Miethen der zu einem öffentlichen Dienste ver- pachteten Gebäude	5,516 „
10) Gehälter verschiedener Art	4,329 „
11) Kosten von Departemental-Bauten	2,050 „
12) Transportkosten	3,556 „
13) Allerhand Forderungen verschiedener Art	5,947 „
Zusammen	346,656 „

Mit Ausstellung der Zahlungs-Anweisungen und Uebersendung derselben an die Interessenten, wird wie bisher unausgesetzt fortgefahen.

Wachen, am 20. Juny 1819.

Die General Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Prüfungs-Zeug-
niß für inländi-
sche akademischen
Studierende.

Folgendes wird jetzt schon zur Kenntniß derjenigen Inländer gebracht, die auf den nächsten Herbst die Universität Bonn beziehen wollen.

Nach den bestehenden Gesetzen können sie nicht unter die akademischen Studirenden aufgenommen werden, ohne ein vorschriftsmäßiges Prüfungszeugniß beizubringen. Dasselbe kann nur ausgestellt seyn, entweder von einer Gymnasial-Prüfungskommission, oder von der, bei der hiesigen Universität eingerichteten, wissenschaftlichen Prüfungskommission. Solche nun, die hieher kommen, ohne bei einer von jenen geprüft worden zu seyn, sich also einer Prüfung bei dieser unterziehen müssen, haben sich persönlich zu melden, vom 1. bis 15. Oktober.

Wer später anfordert, kann diesmal nicht mehr angenommen werden.
Bonn den 6. Juni 1819.

Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission
(Ges.) Hüllmann.

Abwesenheit der
Erklärung des Chri-
stian Heynemann

Nach Einsicht des bürgerlichen Gesetzbuches Art. 118. mache ich Kraft der mir von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erteilten Befugniß öffentlich bekannt, daß der Christian Heynemann von Elberfeld, durch ein Erkenntniß des hiesigen Tribunals 1ster Instanz vom 15. April laufenden Jahres für abwesend erklärt worden ist.

Düsseldorf den 25. Juni 1819.

Der Königl. General-Advokat am Ober-Appellationshofe
Baumeister.

Falsche Braban-
ter Kronenthlr.

Es haben sich wiederholt falsche Brabanter oder Kronenthaler im Verkehr gezeigt, deren täuschende Aehnlichkeit mit den ächten, das Publikum der Gefahr des Betruges aussetzt.

Wir machen daher auf dieselben aufmerksam, und bringen folgende nähere Beschreibung mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß, die Stücke, welche von einzelnen Personen entdeckt werden möchten, jedesmal den Polizei- oder Orts-Behörden mit Angabe des Ausgebers zur weiteren Anzeige vorzulegen.

Cöln, den 20. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

B e s c h r e i b u n g.

Der Bestand ist rothes Kupfer mit Silberplatten überschmolzen, in der Art wie die sogenannten plattirten Arbeiten angefertigt werden, und wovon der Werth deshalb nicht anzugeben, da die Stärke der Silberplatten fast bei jedem Stücke verschieden ist und ungefähr 5 -- 6 gGr. betragen mag.

Dem ungebübten Auge kaum kennbar sind,

- 1) die an der Büste schlecht gravirten Haare, welche durch die scharfen unnatürlichen Conturen sich von dem Gesichte abzeichnen.
- 2) Die schlechte Schrift auf beiden Seiten, und vor allem
- 3) der jedesmal vorkommende Gewichtmanko, welcher von $\frac{1}{7}$ bis zu $\frac{1}{2}$ Loth beträgt.

Da bei den meisten Untergerichten des hiesigen Ober-Landesgerichts, ^{Der} Departements der Betrag der vorläufig noch auszumittelnden Hypotheken, ^{Biertelährige Verzeichnisse der Hypotheken- Aversionals Gebühren.} Aversionals-Gebühren verhältnißmäßig nicht groß ist; so finden wir uns veranlaßt, sämtliche Königl. Land- und Stadtgerichte unsers Departements vom 1. Juli d. J. an, von der Einreichung monatlicher Verzeichnisse über das Soll Einkommen und die wirkliche Einnahme gedachter Gebühren zu dispensiren, und dagegen zu bestimmen, daß diese Verzeichnisse fernerhin in der bisherigen Art nur vierteljährig eingereicht werden.

Hiernach haben sich daher die Königl. Land- und Stadtgerichte unsers Departements zu achten, und die Einreichung gedachter Verzeichnisse dergestalt zu beschleunigen, daß solche im Oktober, Januar, April und July, jedesmal bis zum 15. der benannten Monate, hier eintreffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß für diesen Monat das gedachte Verzeichniß noch besonders eingereicht werden muß.

Eleeo den 18. Juni 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den 9. Juni curr. ist hier im Rhein beim Eichelkamp die Leiche eines ^{Angeländeter} unbekanntes Mannes, die bereits in eine starke Fäulniß übergegangen war, ^{Leichnam am Eichelkamp.} aufgefunden. Der Verstorbene schien noch keine 30 Jahr alt, und bereits 8 bis 14 Tage im Wasser gelegen zu haben. Er war 5 Fuß 3 bis 5 Zoll groß, hatte schwarze Haare, ohne Bart, frische Zähne, kurze Nase, hohe unbedeckte Stirn. Er war bekleidet mit einem blau tuchenen Ober-Camisol mit blanken Knöpfen, mit einer Unterweste von Siamose mit gelben Knöpfen, mit einer blau manschesternen langen Hose, mit einem roth und weiß geblühten halb seidnen Halstuch und einem Hemde von Leinwand ohne Zeichen, ohne Strümpf und Schuhe. Am Körper fanden sich keine Spuren einer Verletzung, und in seinen Taschen nichts als ein holer, großer Bart-Schlüssel.

Alle diejenige, die Nachricht von dem Verstorbenen, und wie er in den Rhein gerathen, geben können, werden hiemit aufgefordert, das unterzeichnete

Gericht durch ihre resp. Amtsbehörde davon in Kenntniß zu setzen. Besonders werden die Rheinschiffer, die einen Knecht verlohren, darauf aufmerksam gemacht vom

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
zu Duisburg den 9. Juni 1819.

Sicherheits = Polizei.

Diebstahl zu Kettwig.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten dieses Monats, ist in der Färberei des Herrn Carl Friedrich Ullmann zu Kettwig, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind von einem Stücke hellblauen mittelfeinen Tuchs, dessen Appretur noch nicht vollendet gewesen, ungefähr 10 bis 12 Ellen mit der Nr. 510, und den Buchstaben H. M. gezeichnet, abgeschnitten und entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt machen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf dieses Tuchs, sondern fordern auch einen Jeden auf, dem davon, oder von dem Thäter dieses Diebstahls etwas bekannt seyn möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 29. Juni, 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal = Chronik.

Personal Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen ersten Beigeordneten in Gräfrath Peter Daniel Baus, ist der zweite Beigeordnete Abraham Schnitzler, und an die Stelle des letztern der Gemeinderath Jacob Pieper ernannt worden.

An die Stelle des wegen Kränklichkeit entlassenen Beigeordneten Anton Könen, ist Johann Propper zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Riesenheim ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.